

# **Bebauungsplangebiet**

## **„Hachum West“**

**Landkreis Wolfenbüttel**

### **Artenschutzbeitrag**

**Im Auftrag der**

Baureif GmbH  
Wendentorwall 19  
38100 Braunschweig

**Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:**

---

Planungs-  
Gemeinschaft GbR

**LaReG**

Landschaftsplanung  
Rekultivierung  
Grünplanung

Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree  
Landschaftsarchitektin

Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt  
Dipl. Biologe

Helmstedter Straße 55A  
Telefon 0531 707156 00  
Internet [www.lareg.de](http://www.lareg.de)

38126 Braunschweig  
Telefax 0531 707156 15  
E-Mail [info@lareg.de](mailto:info@lareg.de)

---

Braunschweig, 10.10.2021

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass .....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	1
<b>2</b>	<b>METHODIK</b> .....	<b>2</b>
2.1	Vorgehen und Prüfschritte .....	2
2.2	Datengrundlage.....	3
<b>3</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET UND VORHABEN</b> .....	<b>3</b>
3.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	3
3.2	Beschreibung des Vorhabens .....	4
3.3	Vorhabenbedingte Auswirkungen.....	5
<b>4</b>	<b>VERBREITUNGSSITUATION UND BETROFFENHEIT DER ARTENGRUPPEN IM WIKBEREICH DES VORHABENS (RELEVANZANALYSE)</b> .....	<b>5</b>
4.1	Avifauna .....	5
4.2	Amphibien und Reptilien.....	8
4.3	Fledermäuse .....	8
4.4	Weitere Artgruppen .....	9
<b>5</b>	<b>AUSWIRKUNGEN AUF DIE RELEVANTEN ARTEN (KONFLIKTANALYSE)</b> .....	<b>9</b>
5.1	Avifauna .....	10
5.2	Fledermäuse .....	11
<b>6</b>	<b>SCHUTZ- UND VERMEIDUNGSMAßNAHMEN</b> .....	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>FAZIT</b> .....	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>13</b>

**TABELLENVERZEICHNIS**

<b>Tabelle 1:</b>	Potentiell im Vorhabengebiet vorkommende Vogelarten. ....	6
<b>Tabelle 2:</b>	Potentiell im Bereich der B-Planfläche vorkommende Fledermausarten. ....	9
<b>Tabelle 3:</b>	Mögliche Konflikte durch das Vorhaben mit der Avifauna.....	10
<b>Tabelle 4:</b>	Mögliche Konflikte mit Fledermäusen durch das Vorhaben. ....	12
<b>Tabelle 5:</b>	Vermeidungsmaßnahmen .....	12

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Anlass

Im OT Hachum in der Gemeinde Evessen soll ein Bebauungsplan „Hachum West“ aufgestellt werden. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) wird geprüft, ob es durch das Vorhaben zu Konflikten mit den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG kommen kann. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen, der Lebensraumansprüche der relevanten Arten, des bekannten Verbreitungsbildes dieser Arten in Niedersachsen und der vorhabenbedingten Auswirkungen wird beurteilt, für welche Arten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Zusammenhang mit dem im aktuellen Bundesnaturschutzgesetz verankerten Artenschutzrecht gelten für besonders und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten Zugriffsverbote. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gilt § 44 (5) BNatSchG. Demnach beschränkt sich die artenschutzfachliche Prüfung bei zulässigen Eingriffen auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Satz 2 aufgeführt sind. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Satz 2 BNatSchG z.Zt. noch nicht vorliegt, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung nur auf Anhang IV-Arten sowie europäische Vogelarten. Als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens ist für diese Arten eine Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG (Zugriffsverbote) erfüllt sind, erforderlich. Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen – nur national – besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten sind nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

#### **Verbotstatbestände (nach § 44, Abs. 1 BNatSchG)**

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Legalausnahme, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (nach § 44, Abs. 5 BNatSchG)**

Nach § 44 (5) BNatSchG liegt in Bezug auf im Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, *ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

In die artenschutzrechtliche Prüfung wird auch die Festlegung geeigneter Vermeidungs- und Minderungs- sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) (§ 44 (5) BNatSchG) einbezogen werden, die ggfs. den Eintritt genannter Verbotstatbestände verhindern.

## **2 METHODIK**

### **2.1 Vorgehen und Prüfschritte**

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle natürlich vorkommenden europäischen Vogelarten zu betrachten.

In der **Relevanzanalyse** wird ein „relevantes“ Artenspektrum ermittelt. Welche Arten im Einzelnen genauer zu betrachten sind, hängt vom Auftreten im Wirkraum des Vorhabens, ihren Lebensraumansprüchen und Verhaltensweisen sowie von der Ausstattung und dem Charakter der von den Planungen betroffenen Flächen ab. Dementsprechend ist im Rahmen der Relevanzanalyse zu untersuchen, ob entsprechende Arten bzw. ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen und welche Funktion diese Bereiche als Jagd-, Balz-, Nahrungs- oder Rastgebiet für diese Tierarten haben.

In der anschließenden **Konfliktanalyse** werden nur Arten betrachtet, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann. Arten oder Artengruppen, die entweder

im Wirkungsbereich der Maßnahme nicht vorkommen oder deren Empfindlichkeiten gegenüber vorhabenspezifischen Wirkungen so gering sind, dass ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Für die ermittelten, relevanten Arten ist im Rahmen der **Konfliktanalyse** zu prüfen, ob direkte Beeinträchtigungen einzelner Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) bzw. eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) oder eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) mit dem Vorhaben verbunden sein können. Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt grundsätzlich artspezifisch. In Abhängigkeit des Gefährdungs- und Schutzstatus wird bei Ubiquisten eine Prüfung auf Ebene der ökologischen Gilde erfolgen.

Es werden Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen dargestellt, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu verhindern.

## 2.2 Datengrundlage

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind die Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten relevant.

Es wurde eine Potentialabschätzung zum Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt. Informationen zu Habitatansprüchen und Verbreitungsschwerpunkten der potentiell vorkommenden Arten sind u.a. den Vollzugshinweisen des NLWKN (NLWKN 2011), den Artinformationen des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2014, BFN 2021) der BatMap des NABU (2021) sowie dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT E.V. 2014) entnommen.

## 3 UNTERSUCHUNGSGEBIET UND VORHABEN

### 3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die B-Planfläche ist ca. 9.000 m<sup>2</sup> groß und befindet sich in Evessen (Ortsteil Hachum) im Landkreis Wolfenbüttel (Abbildung 1). Hachum liegt in der Naturräumlichen Region 7.2 „Ostbraunschweiges Hügelland“ (Drachenfels 2010). Der vorherrschende Boden ist eine mittlere Braunerde und Mittlerer Pseudogley Tschernosem (LBEG 2021). Die Vorhabenfläche wird überwiegend intensiv als Grünland genutzt. Am Ostrand an der „Ringstraße“ steht ein Wohngebäude mit Nebengebäuden, dessen zugehöriger Garten mit einigen Ziersträuchern bepflanzt ist. Der zu erschließende

Bereich umfasst zudem eine im Süden der Vorhabenfläche an der Straße „Am Teich“ ein kleinflächiges Siedlungsgehölz aus Sträuchern und jüngeren Bäumen, darunter auch Nadelgehölze (Kiefer).

Das Umfeld des B-Plangebietes ist dörflich geprägt mit Wohngebäuden in ehemaligen Gehöften, sowie Einzelhäusern, die von Gärten, teilweise mit Baumbestand, umgeben sind. Im Westen der Fläche befindet sich ein Siedlungsgehölz aus mittlerem bis starkem Baumholz aus Laub- und Nadelgehölzen. Daran schließt sich nach Westen eine weitere Grünlandfläche an sowie ein Graben, der im Süden in einen Fischteich jenseits der Straße „Am Teich“ entwässert. Im Südwesten grenzen Grundstücke von neueren Einzelhäusern mit kleinen Hausgärten an.



Abbildung 1 Lage des B-Plangebietes.

### 3.2 Beschreibung des Vorhabens

Ziel ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Auf der Grünlandfläche ist eine Einzelhausbebauung vorgesehen. Die Erschließung erfolgt aus Richtung Ringstraße. Mit der Baufeldfreimachung können u. a. Gehölzentfernungen im Süden der Vorhabenfläche verbunden sein.

### 3.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Wirkfaktoren, die mit der Ausweisung eines Baugebietes verbunden sind, zusammenfassend dargestellt. Qualitativ sind **bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen**, mit denen Beeinträchtigungen verbunden sein können, zu unterscheiden.

#### Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Beeinträchtigungen werden durch die Erschließung des Geländes sowie der Bautätigkeit verursacht und sind somit auf die Dauer der Bauphase beschränkt. Sie treten in erster Linie durch die Baufeldfreimachung im Bereich der bestehenden Grünlandfläche sowie den damit verbundenen, zeitlich begrenzten Störungen durch Lärm, Erschütterungen und Bewegungen durch den Baubetrieb (Verkehr von Baufahrzeugen, Ausführung der Bauarbeiten) auf. Zudem kann es potentiell während der Bauarbeiten zu Verlusten von Tieren durch Überfahren und Kollision kommen. Weiterhin kann es baubedingt durch Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen zu temporären Verlusten von Biotopen und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen kommen.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Bei den anlagebedingten Wirkungen handelt es sich überwiegend um dauerhafte Wirkungen, die im Zusammenhang mit der Bebauung stehen. Im Einzelnen sind folgende anlagebedingte Wirkungen möglich: die Überbauung und Versiegelung von Bodenflächen führt zu vollständigen Funktionsverlusten der bisherigen Offenbodenflächen. Es kommt zum Verlust von Lebensräumen und zu Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate. Es sind Trennwirkungen zwischen Teillebensräumen von geschützten Tieren sowie visuelle Störungen durch die Bebauung der Fläche möglich.

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die wesentlichen Wirkfaktoren der - eine spätere Bebauung nach sich ziehenden – Ausweisung des Baugebietes bestehen aus Schallemissionen, Lichtemissionen und Beunruhigungen ausgehend von den erschlossenen Grundstücken und Verkehrsflächen. Unmittelbar an der Westgrenze des Gebietes ist mit zunehmenden Beeinträchtigungen der dortigen Offenlandbiotope und Gehölze durch Licht, Lärm und Beunruhigungen sowie durch Stoffeinträge zu rechnen. Diese Wirkungen reichen über die Fläche des Bebauungsplanes hinaus.

## 4 VERBREITUNGSSITUATION UND BETROFFENHEIT DER ARTENGRUPPEN IM WIKBEREICH DES VORHABENS (RELEVANZANALYSE)

### 4.1 Avifauna

Alle Europäischen Vogelarten sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt und nach Art. § 7 Abs. 2, Satz 13 BNatSchG mindestens „besonders geschützt“. Zur Ermittlung der Bedeutung



des Gebietes für die Avifauna wurde eine Potentialabschätzung zum Vorkommen von Brutvogelarten vorgenommen. Aufgrund der vorhandenen Lebensräume innerhalb der B-Planfläche sowie in der Umgebung können die in Tabelle 1 aufgelisteten Brutvogelarten vorkommen.

Die potentiell vorkommenden Arten können zu folgenden Artengruppen mit ähnlichen Habitatanforderungen (bzw. gleichem Status [Nahrungsgäste]), sog. ökologischen Gilden, zusammengefasst werden:

- **Gilde 1: Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände/ Höhlenbrüter**

Typische Brutvogelarten der Gilde 1 sind im B-Plangebiet nicht zu erwarten. Einige Arten können als Nahrungsgäste (siehe Gilde 5) auftreten.

- **Gilde 2: Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze**

Bei den potentiellen Brutvogelarten handelt es sich hauptsächlich um weit verbreitete Singvogelarten, die ihre Nistplätze in den Gebüsch und jüngeren Gehölzen am Südrand des B-Plangebietes haben (Gilde 2) (u.a. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke) und teilweise das angrenzende Grünland als Nahrungshabitat nutzen.

- **Gilde 3: Brutvögel mit Bindung an Siedlungsstrukturen**

Die Gebäude mit Garten innerhalb der Vorhabenfläche bieten Brutvögeln mit Bindung an Siedlungsstrukturen wie Hausrotschwanz, Bachstelze und Haussperling (Gilde 3) einen potentiellen Brutplatz.

- **Gilde 4: Brutvögel mit Bindung an Offenlandstrukturen/Agrarlandschaft**

Aufgrund der geringen Ausdehnung und intensiven Nutzung der B-Planfläche sowie der Lage innerhalb der Ortslage von Hachum sind nur wenige Brutvogelarten dieser Gilde (Dorngrasmücke) zu erwarten. Pot. Bruthabitat sind die Gebüsche im Randbereich des Grabens.

- **Gilde 5: Nahrungsgäste**

Die Mähwiese wird von Brutvögeln der umliegenden Siedlungsbereiche und Gehölze als Nahrungshabitat genutzt (Greifvögel, Rabenvögel, Tauben u.a.).

Tabelle 1 Potentiell im Vorhabengebiet vorkommende Vogelarten.

Artname	wissenschaftlicher Artname	Schutz			Gefährdung			Gilde	Status
		V-RL Anh. I	EG-VO A	BNatSchG	RL D	RL NDS	RL Bergl. m. Börden		
<b>Amsel</b>	<i>Turdus merula</i>			§	*	*	*	2, 3	BV
<b>Bachstelze</b>	<i>Motacilla alba</i>			§	*	*	*	3, 4	BV
<b>Blaumeise</b>	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	*	*	*	1, 3	BV
<b>Bluthänfling</b>	<i>Linaria cannabina</i>			§	3	3	3	5	NG
<b>Buchfink</b>	<i>Fringilla coelebs</i>			§	*	*	*	5	NG

Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	Schutz			Gefährdung			Gilde	Status
		V-RL Anh. I	EG-VO A	BNatSchG	RL D	RL NDS	RL Bergl. m. Börden		
<b>Dorngrasmücke</b>	<i>Sylvia communis</i>			§	*	*	*	4	BV
<b>Elster</b>	<i>Pica pica</i>			§	*	*	*	2, 5	NG
<b>Grünfink</b>	<i>Chloris chloris</i>			§	*	*	*	2	NG
<b>Hausrotschwanz</b>	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	*	*	*	3	BV
<b>Haussperling</b>	<i>Passer domesticus</i>			§	V	V	V	3	BV
<b>Heckenbraunelle</b>	<i>Prunella modularis</i>			§	*	*	*	2	BV
<b>Kohlmeise</b>	<i>Parus major</i>			§	*	*	*	1, 3	BV
<b>Mäusebussard</b>	<i>Buteo buteo</i>		x		*	*	*	5	NG
<b>Mehlschwalbe</b>	<i>Delichon urbicum</i>			§	3	V	V	3	NG
<b>Mönchsgrasmücke</b>	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	*	*	*	2	BV
<b>Rabenkrähe</b>	<i>Corvus corone</i>			§	*	*	*	5	NG
<b>Rauchschwalbe</b>	<i>Hirundo rustica</i>			§	V	3	3	5	NG
<b>Ringeltaube</b>	<i>Columba palumbus</i>			§	*	*	*	5	NG
<b>Rotkehlchen</b>	<i>Erithacus rubecula</i>			§	*	*	*	2	BV
<b>Rotmilan</b>	<i>Milvus milvus</i>	x	x		*	2	2	5	NG
<b>Star</b>	<i>Sturnus vulgaris</i>			§	3	3	3	5	NG
<b>Turmfalke</b>	<i>Falco tinnunculus</i>		x		*	V	V	5	NG
<b>Zilpzalp</b>	<i>Phylloscopus collybita</i>			x	*	*	*	2	BV

**Schutz**  
V-RL Anh. I (EU-Vogelschutzrichtlinie): Art. 1: genereller Schutz aller europäischer wildlebender Vogelarten; Art. 4, Abs. 1 (I): Arten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Anhang I-Arten);  
BNatSchG: §: besonders und §§ streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG  
EG-VO A (EG-Verordnung): Streng geschützte Arten n. Anhang A d. EG-VO 338/97

**Gefährdung**  
\* GRÜNEBERG et al. (2021); \*\* KRÜGER & NIPKOW (2015); RL-Kategorien: 0: ausgestorben, erloschen, verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; \*: ungefährdet

**Status**  
BV: Brutvogel; NG: Nahrungsgast

Es sind potentiell 22 Vogelarten im B-Plangebiet als Brutvögel und Nahrungsgäste zu erwarten. Bei den Brutvögeln handelt es hauptsächlich um weit verbreitete Arten mit Bindung an Siedlungs- bzw. Gehölzstrukturen wie bspw. Amsel, Mönchsgrasmücke und Kohlmeise. Keine der potentiellen Brutvogelarten steht auf der Roten Liste der Vögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2021) oder Niedersachsens (Krüger & Nipkow 2015). Als einzige Brutvogelart steht der Haussperling auf der

Vorwarnliste. Unter den Nahrungsgästen, die in der näheren oder weiteren Umgebung des geplanten B-Plangebietes brüten sind Bluthänfling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Star und Turmfalke gefährdet oder stehen auf der Vorwarnliste. Insgesamt hat das B-Plangebiet eine geringe Bedeutung für Brutvögel.

Bedeutsame Vorkommen von Gastvögeln sind nicht zu erwarten. Kleinvögel, die als Wintergäste auftreten wie Wacholderdrossel, Bergfink u.a. können den Grünlandbereich und Gärten temporär als Nahrungshabitat nutzen.

## 4.2 Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen streng geschützter Amphiben- und Reptilienarten kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden (DGHT 2014). Aufgrund des nahegelegenen Teiches kann die B-Planfläche relevant für Amphibienarten in Bezug auf Landlebensräume und Wanderrouten zum Laichgewässer sein. Ein Vorkommen weit verbreiteter Amphibienarten wie Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Teichmolch (*Triturus vulgaris*) in den Gehölzstrukturen am Südrand des B-Plangebietes ist daher möglich. Eine Funktion der Gehölze am Südrand der B-Planfläche als potentieller Landlebensraum sowie als Winterquartier kann nicht ausgeschlossen werden. Der Entfall der Gehölze (und der Verbindungsachse in Richtung Nordwesten des B-Plangebietes) hat daher einen negativen Einfluss auf die Populationen von besonders geschützten Amphibienarten innerhalb und im Umfeld des Vorhabengebietes und sollte vermieden bzw. ausgeglichen werden.

## 4.3 Fledermäuse

Alle Fledermäuse gehören zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und sind damit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG streng geschützt. Das Zerstören von Quartierstandorten, Nahrungs- und Jagdhabitaten von Fledermausarten zählt zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG und ist in den Fällen relevant, in denen die erhebliche Funktionsstörung zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der betroffenen (lokalen) Population führt.

Es ist mit dem Auftreten von Fledermäusen der Siedlungsbereiche wie der Zwergfledermaus zu rechnen, die das naturnahe Gebiet mit den Grünlandflächen und Gehölzen als Jagdrevier nutzen (Tabelle 2). Nach einer Realisierung des Bauvorhabens ist ein Ausweichen u.a. auf die großflächigen Grünlandflächen im Umland möglich. Zudem könnten Arten, die ihre Quartiere in Gebäuden beziehen (z.B. Breitflügelfledermaus) in dem vorhandenen Wohnhaus ein Winter- oder Sommerquartier haben.

Quartierstandorte von Fledermäusen in Gehölzen (Wochenstuben, Winterquartiere) sind nicht vorhanden. Baumbewohnende Fledermausarten wie der Große Abendsegler und Rauhaufledermaus können als Nahrungsgäste im B-Plangebiet auftreten.

Die in Tabelle 2 genannten Arten können potentiell im Vorhabengebiet vorkommen.

Tabelle 2: Potentiell im Bereich der B-Planfläche vorkommende Fledermausarten.

Art	Schutzstatus			
	FFH	BNatSchG	RL Nds*	RL D**
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	IV	§§	2	3
Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	IV	§§	2	*
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	IV	§§	2	V
Rauhaufledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	IV	§§	2	*
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	IV	§§	3	*
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	IV	§§	3	*
<u>Schutz:</u> BNatSchG: §: besonders und §§ streng geschützte Art gemäß § 7 <u>Gefährdung:</u> * HECKENROTH (1993); ** Meinig et al. (2021): 1 –vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; 4 – potentiell gefährdet; G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unklar; D – Daten unzureichend; V – Vorwarnliste; * – Ungefährdet; N – Status unbekannt; x= RL Bewertung älter als 15 Jahre, Taxon kam oder kommt vor.				

#### 4.4 Weitere Artgruppen

Ein Vorkommen von streng geschützten wirbellosen Arten (v.a. xylobionte Käfer, Schmetterlinge) ist aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen im B-Plangebiet nicht zu erwarten.

## 5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE RELEVANTEN ARTEN (KONFLIKTANALYSE)

Für die als relevant eingestufteten Arten werden die aus der Biologie und Lebensweise abzuleitenden spezifischen Empfindlichkeiten gegenüber den Projektwirkungen betrachtet. Entsprechend dem Status der Arten im Eingriffsbereich (z. B. Nutzung des Untersuchungsgebietes als Brutvogel, Nahrungsgast) wird die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Beeinträchtigungen der Arten beurteilt. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden. Daraus ergeben sich gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zum Schutz, der Vermeidung und/oder Erhaltung der ökologisch-räumlichen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zum Erhalt oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art.

## 5.1 Avifauna

Baubedingt kann es durch die Baufeldfreimachung zu erheblichen Störungen von Vögeln während der Brutzeit (01. März – 31. August) kommen, vorhandene Bruten können zerstört oder Nestlinge getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Betroffen sind gehölzbrütende Arten/ Höhlenbrüter (Gilde 2) bei der Entfernung von Gehölzen (**Konflikt K1**). Für die Brutvogelarten der Siedlungsstrukturen (Gilde 3) kann ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 ausgeschlossen werden, da das Gebäude des Untersuchungsgebietes nicht von den Baumaßnahmen betroffen ist. Auch auf der derzeit als Mähwiese genutzten Grünlandfläche ist nicht mit dem Vorkommen von Brutvögeln zu rechnen, sodass hier keine Auswirkungen zu erwarten sind. Arten, die die Grünlandflächen als Nahrungshabitat nutzen (Nahrungsgäste, Gastvögel) können auf umliegende Flächen z.B. im Westen des Gebietes ausweichen.

Der mögliche Lebensraumverlust für Brutvögel mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölzbestände bei einer möglichen Entnahme (Gehölzbestand am Südrand der Fläche) wird als nicht kritisch betrachtet, da die lokalen Populationen der vorkommenden verbreiteten Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden und die Funktionalität des Lebensraums weiterhin erhalten bleibt (Gehölze in angrenzenden Gärten). Kompensationsmaßnahmen für mögliche Gehölzentfernungen bieten den weiter verbreiteten, Gebüsch brütenden Vogelarten darüber hinaus Ersatz-Bruthabitate.

Das Höhlen-/Habitatbaumpotential in diesem Bereich wird als gering eingestuft, da Bäume mit einem Stammdurchmesser > 30 cm fehlen.

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die während der Brutzeit bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Von diesen Vergrämungseffekten können im Wirkungsbereich des Vorhabens Brutvögel mit Bindung an Siedlungsstrukturen und Arten der älteren Baumbestände, der Gebüsche und sonstiger Gehölze betroffen sein (Gilde 1-3) (**Konflikt K2**).

Alle auftretenden Nahrungsgäste finden im Umfeld des Vorhabens ausreichende Ersatzhabitate.

Tabelle 3: Mögliche Konflikte durch das Vorhaben mit der Avifauna.

<b>Konflikte Avifauna</b>	
K1	Baubedingte Tötung/Verletzung von Brutvögeln
K2	Baubedingte Störung von Brutvögeln

## 5.2 Fledermäuse

Für die Baugebietsausweisung werden möglicherweise Gehölze im Süden der Vorhabenfläche entfernt. Da es sich um junge Gehölze bzw. Gehölze mit geringem Stammdurchmesser handelt, sind Winterquartiere von Fledermäusen auszuschließen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Fledermäuse im Bereich der Gehölze Tagesquartiere aufsuchen. Bei der Gehölzentfernung kann eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen daher nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, **Konflikt K 3**, Tabelle 2).

Ein erheblicher Verlust von möglichen Quartierstandorten kann ausgeschlossen werden, da weder ältere Gehölze noch Gebäude entfernt werden.

Tabelle 4: Mögliche Konflikte mit Fledermäusen durch das Vorhaben.

Konflikte Fledermäuse	
K3	Baubedingte Tötung/Verletzung von Fledermäusen

## 6 SCHUTZ- UND VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Im Zusammenhang mit den hier betrachteten, artenschutzrechtlichen Belangen stehen die Maßnahmen im Vordergrund, die vorrangig dem Schutz von Tieren und Pflanzen vor Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben dienen.

Als Vermeidungsmaßnahmen können z. B. Bauzeitbeschränkungen und Schutzvorrichtungen vorgesehen werden. In der folgenden Tabelle werden die für den Artenschutz relevanten Maßnahmen aufgeführt.

Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen

Nummer	Maßnahme	Zielartengruppe (Konfliktnr.)
V 1	<p><b>Gehölzentfernungen</b></p> <p>Bauzeitenregelung</p> <p>Die Entfernung von Gehölzen muss im Zeitraum vom 01.11. bis zum 28./29.02 erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10.) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.</p> <p>Gehölzkontrolle vor Entnahme</p> <p>Vor der Fällung von Gehölzen ist eine vorherige Untersuchung der betroffenen Bäume auf ihr Habitatpotential/Höhlen durchzuführen. Sollte es sich um Höhlenbäume handeln, muss ein Ausgleich in Form von Fledermauskästen/Nistkästen für Vögel erfolgen.</p> <p>Um Amphibienverlusten vorzubeugen, werden nach der Entfernung von Gehölzen die Stubben/Wurzelstände stehengelassen. Um die Verletzung oder Tötung von Amphibien zu vermeiden, wird vor Baubeginn eine Kartierung durchgeführt und es erfolgt ein Abfangen bzw. nach Genehmigung durch die UNB Wolfenbüttel die Umsetzung der Amphibien. In Abhängigkeit vom Kartierergebnis sind ggf. weitere dauerhafte Schutzmaßnahmen (Zaun) erforderlich.</p>	Avifauna, Fledermäuse, Amphibien (K1, K3)
V 2	<p><b>Bauzeitenregelung für die Bebauung des Plangebietes</b></p> <p>Die Baufeldfreimachung sollte vom 01.09. bis zum 28./29.02 erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Störungen empfindlicher, gehölzbrütender Vogelarten auftreten.</p> <p>Ist diese Bauzeitenregelung nicht einzuhalten, müssen die Baumaßnahmen vor dem 28./29.02 beginnen und während der Brutzeit kontinuierlich durchgeführt werden, um das Ansiedeln von Brutvögeln zu verhindern. Beginnen die Baumaßnahmen während der Brutzeit oder werden in dieser Zeit wieder aufgenommen, sind die Flächen/Gehölze vor Baubeginn durch eine fachkundige Person auf Brutvögel zu kontrollieren.</p>	Avifauna (K2)

Nummer	Maßnahme	Zielartengruppe (Konfliktnr.)
V3	<p><b>Schaffung von Ersatzlebensräumen</b></p> <p>Die Entfernung der Gehölze am Südrand des B-Plangebietes stellt einen Lebensraumverlust für gehölzbrütende Vogelarten dar. Der Bereich hat darüber hinaus potentielle Bedeutung als Tagesversteck und Jagdgebiet für Fledermäuse sowie als Landlebensraum für Amphibien.</p> <p>Als Ausgleich für die voraussichtlich wegfallenden Siedlungsgehölze sollten eingriffsnah gleichwertige, standortgerechte Gehölze gepflanzt werden. Die Festsetzung zur Lage und Größe der auszugleichenden Habitatstrukturen muss in Absprache mit der UNB erfolgen.</p> <p>Der dauerhafte Verlust von Baumhöhlen (festgestellt in V1) wird durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvögel und Fledermäuse ausgeglichen.</p> <p>Der Verlust von Habitatbäumen ist im Verhältnis 1:3 pro Baum für baumbewohnende Fledermausarten und zusätzlich mindestens ein Ersatzlebensraum für höhlenbrütende Vogelarten, auszugleichen.</p>	Avifauna, Fledermäuse (K1, K2, K3); Amphibien

## 7 FAZIT

Mit den Baumaßnahmen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hachum West“ einhergehen, sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Im Rahmen einer Überprüfung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials kann der Eintritt von Verbotstatbeständen im Zuge der Bauarbeiten für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien nicht vollends ausgeschlossen werden, da es bei Gehölzentfernungen und der Baufeldfreimachung zu Tötungen und Verletzungen von Tieren sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln kommen kann. Vorhabenbedingte, artenschutzrechtliche Konflikte mit den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG sind bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

## 8 QUELLENVERZEICHNIS

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2014): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. unter: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>, [17.08.2021]

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2021): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand 2021).

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/98, NLÖ.

DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. in: Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 30. Jg. Nr. 4 S. 249-252, Hannover.



- [DGHT] DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V. (2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. <<http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php>> (Stand: 2021).
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Juni 2021. Ber. Vogelschutz 57. 2020.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 6: 221 - 226.
- LBEG (2021): Bodenkarten Niedersachsen (online unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> abgerufen August 2021)
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Band 170 (2): Säugetiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2). 73 S.
- NABU (HRSG.) (2018): Fledermaus Informationssystem. [www.batmap.de/web/start/uber-batmap](http://www.batmap.de/web/start/uber-batmap). Zuletzt aufgerufen: 17.08.2021.
- NLWKN (HRSG.) (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen unter:  
[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche\\_vogelschutzwarde/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwarde/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html), [05.08.2021]
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4.76. S.
- MU-KARTENSERVEN (2021): Umweltkarten Niedersachsen (online unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> abgerufen August 2021)

### **Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:**

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451).
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (kodifizierte Fassung, L20/7 vom 26.01.2010)

## ANHANG



Abbildung 2: Grünlandfläche und Wohngebäude am Rand der B-Planfläche



Abbildung 3: Siedlungsgehölz am Südrand des B-Plangebietes